

# Kosmetika - Verhalten bei Kontrollen

## Kontrollen

Die Bestimmungen betreffend kosmetische Mittel sind insbesondere im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), im Produktsicherheitsgesetz (PSG), im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie in eigenen kosmetikrechtlichen Bestimmungen enthalten.

Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen erfolgt durch die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Länder (LMSVG-Kontrolleure). Die Probenziehung erfolgt auf Grund eines genau definierten Probenplans bei den Herstellern und im Handel. Anschließend werden die Proben von den Instituten für Lebensmitteluntersuchung, z.B. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), sowie den Lebensmitteluntersuchungsanstalten in Kärnten, Vorarlberg und Wien geprüft.

## Verantwortung des Unternehmers

Der Hersteller/Importeur trägt die primäre rechtliche Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit von kosmetischen Mitteln und deren korrekte Kennzeichnung. Aber auch der Händler muss im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für die Sicherheit der Produkte einstehen. Ein Unternehmer hat die Einhaltung der Bestimmungen durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls zur Mängelbehebung oder Risikominimierung erforderliche Maßnahmen zu treffen.

Die Unternehmer haben jeweils auf ihrer Stufe der Vertriebskette die (Rück-)Verfolgbarkeit sicherzustellen. Jederzeit muss darstellbar sein, von wem welche Waren/Rohstoffe bezogen und an wen welche Waren abgegeben wurden.

## Ablauf der Kontrollen nach LMSVG

Die Aufsichtsorgane sind befugt, alle für die Kontrolle maßgeblichen Nachforschungen anzustellen. Die Aufsichtsorgane dürfen z.B. die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Transportmittel betreten, Auskünfte verlangen und Personen befragen, Proben von Waren einschließlich der Werbemittel, Etiketten und Verpackungen entnehmen, in maßgebliche Unterlagen (insbesondere Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen) Einsicht nehmen und falls nötig Kopien dieser Unterlagen verlangen.

Die Kontrollen sind während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden durchzuführen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist.

Die entnommene Probe ist, wenn dies möglich ist, in drei annähernd gleiche Teile zu teilen.

Dabei ist ein Teil als amtliche Probe für die Untersuchung bestimmt, die beiden restlichen Teile sind als Gegenprobe zu Beweis Zwecken im Unternehmen zu belassen (eine Probe kann der Unternehmer für sich behalten, eine muss er für den Hersteller aufbewahren). Die Aufsichtsorgane haben den Hersteller/Importeur der Ware über die Probenentnahme und den Aufbewahrungsort der Gegenprobe unverzüglich schriftlich zu informieren. Wir empfehlen die direkte Kontaktaufnahme mit dem Hersteller um abzuklären, ob dieser an einer Aufbewahrung seiner Gegenprobe etwa bei einem Labor seines Vertrauens oder einer Rücksendung an sein Werk interessiert ist. Ist eine Teilung nicht möglich, ist die gesamte Probe der Untersuchung zuzuführen. Sind noch weitere Einheiten des Produktes vorhanden, sind ebenfalls zwei dieser Einheiten als Gegenproben amtlich verschlossen beim Unternehmer zurückzulassen.

Anlässlich der Probenahme ist vom Aufsichtsorgan ein Begleitschreiben anzufertigen, das der Probe und den Gegenproben beigelegt wird.

Wenn die Amtshandlung vom Unternehmer nicht geduldet wird, kann diese mit Hilfe der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (z.B. durch die Polizei) erzwungen werden.

### **Entschädigung für amtliche Proben**

Eine Entschädigung für eine Probe wird erst dann gewährt, wenn der Wert der Probe € 150,- (Einstandspreis) übersteigt. Der Wert der zurückgelassenen Gegenproben wird dabei nicht mitgerechnet. Die Entschädigung muss beantragt werden, wobei der Einstandspreis der Ware nachgewiesen werden muss. Es wird keine Entschädigung zugesprochen, wenn auf Grund dieser Probe eine Person bestraft/verurteilt wird oder auf den Verfall der Ware erkannt worden ist.

Wenn die Proben beanstandungsfrei untersucht wurde können die beiden Gegenproben wieder normal in Verkehr gebracht werden.

### **Beschlagnahme**

Eine Beschlagnahme oder Sicherstellung erfolgt bei begründetem Verdacht, dass

1. einer behördlich angeordneten Maßnahme nicht Folge geleistet wurde und daher eine Beschlagnahme zum Gesundheitsschutz des Verbrauchers oder zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung erforderlich ist oder
2. Gesundheitsschädlichkeit vorliegt und der Unternehmer seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist.

In weiterer Folge muss die Beschlagnahme/Sicherstellung der zuständigen Behörde (Magistrat oder BH bzw. Staatsanwaltschaft) angezeigt werden. Die beschlagnahmten/sichergestellten Waren sind grundsätzlich im Betrieb zu belassen, der Unternehmer verliert aber das Verfügungsrecht über diese Waren. Er muss sie allerdings vor Schäden bewahren. Über die vorläufige Beschlagnahme/Sicherstellung ist eine Bescheinigung auszustellen.

### **Was kann ich vorbeugend tun?**

Sehen Sie Ihre Bestände in regelmäßigen Abständen (z.B. wöchentlich) genau durch bzw. halten Sie Rücksprache mit Ihren Lieferanten (z.B. Haltbarkeit, Einhaltung der Lagerbedingungen). Beim Einlisten neuer Produkte empfehlen wir die Einhaltung der Kennzeichnungsbestimmungen zu prüfen.

Informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter über Rechte und Pflichten bei Kontrollen.

### **Was sollte ich bei der Kontrolle beachten?**

Halten Sie sich vor Augen, dass die Aufsichtsorgane ihre Pflicht tun und verhalten Sie sich höflich und korrekt. So können Sie auch umgekehrt ein entsprechendes Verhalten der Aufsichtsorgane erwarten.

Notieren Sie sich bei Kontrollbesuchen den Namen des Aufsichtsorgans bzw. lassen Sie sich einen Ausweis zeigen.

Im Falle einer Beanstandung ist dem Unternehmer eine Ausfertigung des Berichtes zur Verfügung zu stellen.

### **Was sollte ich nach der Kontrolle beachten?**

Setzen Sie sich bei Beanstandungen betreffend die Kennzeichnung oder den Produktinhalt mit Ihrem Lieferanten in Verbindung.

### **Strafbestimmungen**

Das LMSVG enthält sowohl gerichtliche Strafbestimmungen als auch Verwaltungsstrafbestimmungen. Es besteht aber z.B. auch die Möglichkeit, bei Wahrnehmung von geringfügigen Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften, eine Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG zu erlassen.

Für alle anderen Übertretungen des LMSVG gelten Verwaltungsstrafbestimmungen mit Geldstrafen bis zu € 20.000,--, im Wiederholungsfalle bis zu € 40.000,--.

Aber auch andere Gesetze enthalten Strafbestimmungen. So sieht z.B. die KosmetikkennzeichnungsVO iVm §§ 32 und 33 UWG Geldstrafen in Höhe von bis zu € 2.900,-- bei Verstößen gegen Kennzeichnungsbestimmungen vor.

## Rechtsgrundlagen

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBL. I 2006/13 idF BGBL. I 2009/52  
Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten 2004, BGBL. I 2005/16  
Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb, BGBL.Nr. 448/1984 idF BGBL. I 2007/79  
Kosmetikkenzeichnungsverordnung, BGBL 1993/891 idF BGBL. II 2005/28  
etc.

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen und sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.  
Die aktuelle Version aller zitierten Rechtsvorschriften finden Sie unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at).

Stand: September 2011

### Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311,  
Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315,  
Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347

Bundesgremialgruppe I, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Mag. Christina Zwinger, Tel: 05 90 900 DW 3001

**Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.**